



Anlage 1

Erläuterungsbericht

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
am Osterbach (Gewässerfolge Osterbach, ab Einmündung Scheid-
graben benannt als Seebach, Gewässer III. Ordnung)

auf dem Gebiet
der Stadt Landshut
(und Gemeinde Bruckberg im Landkreis Landshut)



Erläuterungsbericht

Inhalt

1. Anlass, Zuständigkeit.....	1
2. Ziele	1
3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen.....	2
3.1 Gewässer.....	2
3.2 Hydrologische Daten	2
3.3 Dokumentierte Hochwasserereignisse	3
3.4 Natur und Landschaft, Gewässercharakter	3
3.5 Sonstige Daten	3
4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen.....	3
5. Rechtsfolgen	4
6. Vorschläge für weitere Regelungsgegenstände in der Überschwemmungsgebietsverordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht.....	4
6.1 Einteilung in Zonen.....	4
6.2 Weitere Maßnahmen und Vorschriften.....	4
7. Sonstiges	4

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Ebenso sind Wildbachgefährdungsbereiche nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt bzw. nach Art. 47 Abs. 2 Satz 4 BayWG vorläufig gesichert werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ₁₀₀ zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht. Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der hier betrachtete Abschnitt des Osterbaches stellt als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen.

Das betrachtete Überschwemmungsgebiet liegt im Landkreis Landshut, Gemeinde Bruckberg und im Stadtgebiet Landshut. Für den Bereich Landkreis Landshut wurde das Überschwemmungsgebiet am 04.07.2019 von der Kreisverwaltungsbehörde Landratsamt Landshut festgesetzt. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut und die Stadt Landshut (Kreisverwaltungsbehörde) sind für das durchzuführende Festsetzungsverfahren im Stadtgebiet sachlich und örtlich zuständig.

Die vorläufige Sicherung im Stadtgebiet Landshut erfolgte mit Bekanntmachung der Stadt Landshut vom 11.01.2016 (Amtsblatt 59. Jahrgang Nr. 01). Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG hat die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets innerhalb von zwei Jahren, somit bis zum 23.12.2021 zu erfolgen.

Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ₁₀₀ möglich.

2. Ziele

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Gewässer

Der Osterbach ist ein Gewässer III. Ordnung und erstreckt sich von Widdersdorf bis zur Landkreis-/Stadtgrenze von Landshut und darüber hinaus bis zur Einmündung in den Klötzlmühlbach.

Der Osterbach entspringt bei Gammelsdorf, Landkreis Freising auf einer Höhe von 484 m ü. NN und mündet in den Klötzlmühlbach. Beim Übertritt der Landkreis-/Stadtgrenze beträgt die Höhenlage des Osterbachs 401 m ü. NN. Am Beginn des ermittelten Überschwemmungsgebietes bei Widdersdorf hat der Osterbach eine Höhenlage von 426 m ü. NN.

3.2 Hydrologische Daten



Das Einzugsgebiet des Osterbaches beträgt 23,80 km².

Im Einzugsgebiet des Osterbaches im Bereich der Gemeinde Bruckberg gibt es bereits Hochwasserschutzmaßnahmen in Form von Hochwasserrückhaltebecken, die einen Teilschutz herstellen, aber noch keinen Hochwasserschutz für ein 100jähriges Hochwasserereignis. Wenn der geplante Hochwasserschutz für den Ortsteil Gündlkofen fertig gestellt ist, kann sich auch eine Verbesserung der Hochwassersituation für das Stadtgebiet Landshut ergeben.

3.3 Dokumentierte Hochwasserereignisse

Das letzte größere Hochwasserereignis fand im Jahr 2013 statt. Hier trat der Osterbach über die Ufer und überflutete teilweise Straßen.

3.4 Natur und Landschaft, Gewässercharakter

Die Gewässerfolge Osterbach durchfließt im Landkreis Landshut die Gemeinde Bruckberg. Im Gewässerlauf befinden sich keine Triebwerksanlagen und sonstige nennenswerte Querbauwerke. Der Gewässerlauf ist nahezu geradlinig und verläuft bis Gündlkofen in südöstlicher Richtung und im weiteren Verlauf bis zur Landkreis-/ Stadtgrenze in südlicher Richtung.

3.5 Sonstige Daten

Das der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes zugrundeliegende digitale Geländemodell basiert auf einer von der Bayerischen Vermessungsverwaltung im Jahre 2011 durchgeführten Laserscan Befliegung mit einem Punktrasterabstand von 1 m und wurde für die Berechnung mit dem Programm LASER_AS-2D aufbereitet. Die Daten wurden zusätzlich durch örtliche Vermessungen angepasst. Die Landnutzung wurde aus amtlichen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung abgeleitet. Die Fluss- und Flussbauwerksprofile wurden terrestrisch vermessen und georeferenziert.

Da für das Einzugsgebiet des Osterbaches keine Pegeldata vorhanden sind, wurden die Bemessungsabflüsse mit Hilfe der im Jahr 2014 im Auftrag des Landesamtes für Umwelt für die Erstellung der Hochwasserrisikokarten verwendeten Daten ermittelt. Der Bemessungsabfluss für das HQ₁₀₀ mit 23,50 m³/s bezieht sich auf die Betrachtung nach dem Zufluss des Holzgraben und beruht auf einer instationären Berechnung.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen Qualitätsstandards der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Eine umfassende Beschreibung der fachlichen Grundlagen und detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern enthält das „Handbuch hydraulische Modellierung“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU). Das Handbuch sind im Publikationsportal der Bayerischen Staatsregierung verfügbar (<https://www.bestellen.bayern.de>). Eine Zusammenfassung der grundlegenden Vorgehensweise ist in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend wird auf die Besonderheiten im vorliegenden Einzelfall eingegangen.

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer instationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Hydrauliksoftware: SMS, und HYDRO_AS-2D).

Die Berechnung beginnt nördlich von Widdersdorf verläuft über die Landkreis-/Stadtgrenze hinaus bis zur Einmündung in den Klötzlmühlbach in Münchnerau im Stadtgebiet Landshut.

Für den Osterbach liegt eine Hochwasserberechnung HQ₁₀₀ vor.

Der Reibungswiderstand der Gewässerbettsohle wird als Gewässerrauheit bezeichnet und im Rahmen einer Ortsinsicht oder bei der Gewässervermessung bestimmt. Die Rauheitsbelegungen im Vorland wurden aus den Landnutzungsdaten der Tatsächlichen Nutzung (TN) des ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) generiert. Diese erzeugten Rauheitsklassen und deren hinterlegten k_{St} -Werte entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Insbesondere die Uferbereiche wurden mit hinterlegten Orthophotos nachkorrigiert.

Das aus den hydraulischen Berechnungen gewonnene Überschwemmungsgebiet ist in den Detailkarten im Maßstab M = 1:2 500 flächig hellblau abgesetzt und mit Begrenzungslinie dargestellt. Grundlage der Pläne ist der Katasterplan. Die festzusetzenden Bereiche sind dunkelblau schraffiert. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Die oben genannte Begrenzungslinie wird zur Veröffentlichung im Amtsblatt auch im Maßstab $M = 1:25\,000$ in einer Übersichtskarte dargestellt.

Kleinstflächige Bereiche (etwa $< 100\text{ m}^2$) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ_{100} liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffur im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstaueffekte an (Straßen-) Gräben, Seitengräben oder dergleichen, soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten insbesondere die Regelungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zudem sind die Regelungen der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zu beachten (Überschwemmungsgebietsverordnung).

6. Vorschläge für weitere Regelungsgegenstände in der Überschwemmungsgebietsverordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht

6.1 Einteilung in Zonen

Eine Einteilung in Zonen wird für nicht erforderlich erachtet, da im hier betrachteten Überschwemmungsgebiet bzgl. der rechtlichen Auflagen für die Betroffenen keine fachlich signifikanten Unterschiede gegeben sind.

6.2 Weitere Maßnahmen und Vorschriften

Aus fachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind zusätzliche Regelungen, die über die des § 78 WHG hinausgehen, nicht erforderlich.

7. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer wären separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für den Osterbach berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.

In der Übersichtskarte ist nur das hier betrachtete Überschwemmungsgebiet für ein HQ_{100} des Osterbaches dargestellt. In den Detailkarten sind zusätzlich auch – hier nichtgegenständliche – Überschwemmungsgebiete von Nebengewässern aus anderen Verfahren mit gesonderter Beschriftung nachrichtlich mit aufgenommen.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Wasserwirtschaftsamt Landshut, den 29.09.2021

Unterschrift/gez.

Weise-Melcher